

Rabenstark e.V. – Förderverein für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
der Evangelischen Kirchengemeinde Kempen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der gemeinnützige Verein führt den Namen Rabenstark e.V. - Förderverein für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelischen Kirchengemeinde Kempen. Er ist unter dem Aktenzeichen VR 3764 / Amtsgericht Krefeld im Vereinsregister eingetragen und führt nach Anzeigen der Änderung den Namen „Rabenstark e.V. – Förderverein für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelischen Kirchengemeinde Kempen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kempen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe von Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirchengemeinde Kempen.

Daneben kann der Verein den in Nr. 4 Satz 2 genannten Zweck der Förderung der Jugendhilfe auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Anschaffung von Sachmitteln (Bastel-, Spiel- und Lernmaterial, Medien) für die Kinder- und Jugendgruppen der Evangelischen Kirchengemeinde Kempen verwirklicht.

Dies sind Spiel- und Bastelgruppen, Kochkurse und Gottesdienste für Kinder, sowie Teeny-Treffs und Jugendgruppen der ehrenamtlichen Helfer*innen, Betreuer*innen und Mitarbeiter*innen.

Ziel ist die religiöse und soziale Bildung von Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirchengemeinde Kempen und die Mitfinanzierung der Rücklagen für die Jugendleiter*innenstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Kempen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Evangelische Kirchengemeinde Kempen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden und zwar durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung, in der sie sich verpflichten, jährlich einen Beitrag für die Aufgaben und Ziele des Fördervereins zu zahlen. Nicht volljährige Mitglieder benötigen das schriftliche Einverständnis des / der Erziehungsberechtigten.
2. Bei natürlichen Personen kann die Mitgliedschaft nicht auf andere übertragen werden. Juristische Personen benennen dem Vorstand schriftlich ihre*n Vertreter*in. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Höhe des Jahresmindestbeitrags wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 - a) Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres.
 - b) Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden und kann nur erfolgen, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins vorliegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb eines Vereinsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Entscheid des Vorstands bzw. auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder einzuberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher textlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung textlich gegenüber dem Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der / die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

3. Die Versammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Vereins bzw. seinem / seiner Stellvertreter*in geleitet. Die Versammlung bestimmt auf Vorschlag des / der Vorsitzenden bzw. des / der Stellvertreter*in eine*n Schriftführer*in, der / die das Protokoll der Mitgliederversammlung erstellt.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einer bzw. einem Wahlleiter*in übertragen werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben, die sich aus der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung ergeben.
Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes mit dem Bericht über den Mitgliederstand und den Bericht über die Verwendung der Fördermittel,
 - b) den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer*innen,
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) ggf. Wahl des Vorstandes, Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichts;
Wahl von zwei Kassenprüfer*innen, von denen keine*r dem Vorstand angehören darf,
 - e) ggf. Satzungsänderungen
 - f) ggf. Auflösung des Vereins
 - g) Verschiedenes
5. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
6. Die Beschlüsse der Mitglieder-versammlung sind durch den bzw. die Schriftführer*in zu protokollieren. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern:
der / dem Vorsitzenden
der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
der / dem Kassenführer*in
Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit Beisitzer*innen zu benennen, die ohne Sitz und Stimme sind.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die Kassenführer*in. Zur rechtlichen Vertretung des Vereins sind die Unterschriften jeweils zweier geschäftsführender Vorstandsmitglieder erforderlich.
Um die Mitgliedsbeiträge per Online-Banking einzuziehen zu können, reicht die alleinige Unterschrift des / der Kassenführer*in.

3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Darüber hinaus bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er regelt seine interne Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmen die Vorstandsmitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 10 Kassenprüfung

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Zu- und Überschüsse, werden zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr durch die Kassenprüfer*innen durchzuführen. Die Kassenprüfer*innen unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.11.2021 beschlossen und vom Amtsgericht Krefeld am genehmigt.

Aktenzeichen VR 3764 / Amtsgericht Krefeld

Der Vorstand

Achim Rothe
Jennifer Strahl
Dieter Schuchert